



Mietvertrag für Sauerstoffflaschen

Mietvertrag für Sauerstoffflaschen zwischen der Wiesanha H. + W. Söhngen GmbH, Rheinstraße 30/32, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/990030 (nachstehend Vermieter genannt) und:

(nachstehend Mieter genannt). Zwischen dem Vermieter und dem Mieter ist folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

1. Der Mieter erhält leihweise _____ Sauerstoffflasche(n) bzw. Druckminderer vom Vermieter zu einem Mietpreis von:

Artikel-Nr.:	Mietzeitraum:	Inkl. MwSt.:
WSH 65	O ² -Flasche pro Tag	1,00 €
WSH DRUCKMIND	Druckminderer pro Tag	0,60 €
PHA 0061/0065	Füllung pro angefangener O ² -Flasche	70,00 €

2. Die Anlieferungs- bzw. Abholungsgebühr beträgt jeweils:

Artikel-Nr.:	Ort:	Inkl. MwSt.:
WSH 60	innerhalb Wiesbadens	20,00 €
WSH 62	außerhalb Wiesbadens	30,00 €

- Bei Übergabe der Sauerstoffflasche zahlt der Mieter eine Kautions in Höhe von € 100,00 (inkl. MwSt.), die bei der Rückgabe der Sauerstoffflasche verrechnet wird.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Sauerstoffflasche sorgfältig zu behandeln und dieses im vorgefundenen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten für etwaige Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind vom Mieter zu tragen.
- Der Mieter erklärt, dass er die Sauerstoffflasche nicht an Dritte zur Benutzung weitergibt und einen eventuellen Wohnungswechsel dem Vermieter sofort meldet.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mieter immer rechtzeitig telefonisch, persönlich oder schriftlich einen Auftrag zum Flaschenaustausch erteilt, damit es zu keinen Engpässen bei der Sauerstoffversorgung kommt.
- Sauerstoffdosierung und Therapiedauer legt grundsätzlich der verordnende Arzt fest.
- Medizinischer Sauerstoff gilt als Gefahrgut. Alle Flaschen besitzen bei Herausgabe eine Schutzkappe, die eine mögliche Beschädigung des Flaschenventils oder ein ungewolltes Ausströmen von Sauerstoff verhindern soll. Die Rückgabe bzw. Abholung ist dadurch nur mit Schutzkappe möglich, da ein Transport ohne Schutzkappe gesetzlich verboten ist.
- Eine Rückzahlung bzw. Verrechnung der gezahlten Kautions mit der angefallenen Leihgebühr und den Anlieferungs- bzw. Abholungskosten kann nur und ausschließlich dann vom Vermieter erfolgen, wenn der Mieter den für ihn bestimmten Durchschlag des Mietvertrages sowie die Kassenquittung über die gezahlte Kautions dem Vermieter vorlegen kann.
- Der Mieter erklärt sich mit diesem Vertrag durch Unterschrift einverstanden und bestätigt gleichzeitig den Empfang der Sauerstoffflasche.
- Falls Sie uns eine ärztliche Verordnung für die leihweise Überlassung einer Sauerstoffflasche zu Lasten eines Kostenträgers eingereicht haben, ist die Kautions hierfür bei der Übergabe durch den Vermieter von Seiten des Mieters fällig und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Sauerstoffflasche und nach erfolgter Kostenübernahme durch den Kostenträger vom Vermieter an den Mieter zurückerstattet. Wird die Kostenübernahme vom Kostenträger abgelehnt, wird die Kautions für die Sauerstoffflasche mit den bis zum Erhalt der Ablehnung des Kostenträgers angefallenen Leihgebühren verrechnet. Bleibt ein Überhang zu Lasten des Mieters wird eine entsprechende Rechnung vom Vermieter an den Mieter gesondert ausgestellt. Die Leihgebühren sind bis zum Genehmigungsdatum durch den Kostenträger ebenfalls vom Mieter zu tragen. Ab Eingang der Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers beim Vermieter gehen die anfallenden Leihgebühren zu Lasten des Vermieters.

Kautions in Kasse vom: _____

Registriernummer des Mietobjektes: _____

Wiesbaden, den _____
(Datum)

(Unterschrift des Mieters)

Wiesbaden, den _____
(Datum)

(Unterschrift des Vermieters)